

U90/SN-54/ME
SNMET/1981 1 von 6



HochschülerInnenschaft an der Universität Wien



Körperschaft öffentlichen Rechts
Universitätsstraße 7, 1010 Wien, Tel. +43-1-40103/2630 o. 2633
Fax: +43-1-405 52 36

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr Karl Renner Ring 3
1010 Wien

ÖSTERREICHISCHES BUNDESGESETZGEBUNGSGESAMTSCHREIBEN
Z. 54 - GEN 9 Pt
Datum: 17. JAN. 1996
Verteilt: 18.1.96 U

St. Hoffbeck

Wien, am 15.1.1996

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei senden wir ihnen die Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten in 25facher Ausfertigung.

Hochachtungsvoll

Claudia Smolik
Claudia Smolik
(Vorsitzende der
ÖH Uni Wien)



Martin Rützler
Martin Rützler
(Referent für Bildung
und Universitätspolitik)

Begutachtung des Entwurfs eines

Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Wien, 11. Jänner 1996

Österreichische HochschülerInnenschaft an der Universität Wien

Universitätsstrasse 7
1010 Wien

Stellungnahme der ÖH Uni Wien zum UniStG

Die Stellungnahme zum UniStG gliedert sich in zwei Teile, wobei zuerst allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf gemacht werden, und dann auf einzelne Paragraphen eingegangen wird.

1. Allgemeines

a) Fehlen des §1 AHStG

Als erstes ist zu kritisieren, daß die Bestimmungen des §1 AHStG fehlen, in denen so wichtige Grundsätze wie die Freiheit der Wissenschaft und Forschung, die Lernfreiheit usw. festgelegt werden. Auch wenn diese Bestimmungen z.T. in das UOG 1993 aufgenommen wurden, so erscheint es uns doch unverzichtbar, diese Grundsätze gerade in das Gesetz, das die Studienorganisation regelt, aufgenommen werden.

b) GRUWI- und GEWI-Studien

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf geplante Verkürzung der Mindeststudiendauer für kulturwissenschaftliche Diplomstudien auf 6 Semester stellt für uns eine massive Abwertung dieser Studien dar. So wird unter dem Titel der besseren Ausbildung die Kombinationspflicht abgeschafft und anstattdessen ein 6-semesteriges Kurzstudium eingeführt. Dabei wird gänzlich übersehen, daß zum einen dies wahrscheinlich keinerlei Auswirkungen auf die faktische Studienzeit haben wird, und daß zum anderen die kulturwissenschaftlichen Studien immer mehr zu Hobbystudien mit leicht erlangbarem Magisterium verkommen. Diese Abstufung der Studien, wobei die wirtschaftlich verwertbaren Studien länger als die anderen dauern dürfen (Technik 10 Semester, SOWI 8 Semester, GEWI 6 Semester), ist für uns nur ein weiteres Indiz, daß das übergreifende Ziel der seit Jahren laufenden Hochschulreformen die zunehmende Durchökonomisierung des tertiären Bildungssektor ist, was von uns entschieden abgelehnt wird.

c) Lehramtsstudien

Mit Bedauern haben wir festgestellt, daß die Problematik der Lehramtsstudien in diesem Gesetzesentwurf kaum beachtet wurden, was möglicherweise darauf schließen läßt, daß das Ministerium keine Ansätze zu einer längst notwendigen Verbesserung der Lehramtsstudien hat. Für eine echte Reform der Studiengesetze ist es aber unserer Meinung nach unumgänglich, daß die Lehramtsstudien darin integriert werden.

d) Mehr Kompetenz für die Studienkommission

Wir begrüßen die Absicht des BMWFK, den Studienkommissionen mehr Kompetenz bei der Erstellung eines Studiums zu geben, da dadurch gewährleistet wird, daß die Probleme bei der Studiererstellung dort gelöst werden, wo die größte Erfahrung und Lösungskompetenz vorhanden ist. Wir weisen aber darauf hin, daß wir solange nicht zufrieden sein können, solange nicht die Semiparität zwischen Lehrenden und Studierenden verwirklicht ist.

e) zwingende Einbeziehung der SozialpartnerInnen

So plausibel die Einbeziehung der SozialpartnerInnen im allgemeinen österreichischen Kontext ist, so unnötig erscheint uns deren verpflichtende Einbeziehung. Da diese VertreterInnen weder die "Umwelt" noch die "Gesellschaft", sondern meist Eigeninteressen vertreten, fordern wir die Streichung der zwingenden Einbeziehung der SozialpartnerInnen.

f) Formulierung des Gesetzes

Allgemein sind die Formulierungen des Gesetzes sehr ungenau und zum Teil schwammig, was zwar die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes fördert, andererseits aber einen so großen Interpretationsspielraum läßt, so daß das vorliegende Gesetz nur als ein Gerüst eines Hauses bezeichnet werden kann, dessen genaueres Aussehen wahrscheinlich erst durch das Ministerium im Verordnungsweg festgelegt wird, was für uns sicherlich nicht wünschenswert ist.

g) PrüferInnenwahl

Zu unserem Leidwesen mußten wir feststellen, daß die alte ÖH-Forderung nach freier PrüferInnenwahl auch in diesem Gesetzesentwurf nicht erfüllt worden ist.

2. Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen

ad §1: Geltungsbereich

Abs.3: Wir fordern die Streichung des Absatzes und anstatt dessen eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise.

ad §3: Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien

Abs.1: Unserer Meinung nach müßte das Auflösungsverfahren auch normiert werden, damit sie nicht der Willkür des/der MinisterIn ausgesetzt sind.

Abs.2: Bei der durchzuführenden Erhebung werden nur quantitative Faktoren berücksichtigt, wobei bildungspolitische, gesellschaftspolitische und regionalpolitische Überlegungen außer acht gelassen werden.

ad §4: Das Verwendungsprofil

Die Einführung eines Verwendungsprofils, wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, lehnen wir ab, da unserer Ansicht nach damit die Wissenschaft und ihre Lehre einer rein wirtschaftlichen Logik unterworfen werden. Auch wenn die VerfasserInnen dies nicht intendiert haben, so bleibt doch die Tatsache, daß aufgrund der ungenauen Formulierung dieser Begriff in weiterer Folge von unterschiedlichen Gruppen interpretiert wird. Und die Machtverhältnisse bei der Interpretation von Gesetzen lassen uns nicht viel Gutes erwarten. Aus diesem Grund schlagen wir vor, anstatt eines Verwendungsprofils allgemeine Bildungsziele eines Studiums zu definieren.

ad §8: Gültigkeit des Studienplanes

Abs.1: Wir begrüßen die zwingende Verankerung von freien Wahlfächern in allen Studienplänen, wobei es jedoch vielleicht überlegenswert wäre, anstatt einer fixen Stundenanzahl einen Prozentsatz zu normieren, sodaß im Studienplan dann z.B. 20% der Gesamtstundenanzahl als freie Wahlfächer verankert werden müssen.

Abs.2: Die Bestimmung, wonach alle Studierenden nach dem neuesten Studienplan studieren müssen, stellt für die Studierenden eine extreme Rechtsunsicherheit dar, da sie ständig fürchten müssen, daß die eben absolvierten Prüfungen unbrauchbar werden, da sie nicht mehr in Studienplan vorgesehen sind. Aus diesem Grund fordern wir, daß den Studierenden das Recht haben, innerhalb der dreifachen Mindeststudiendauer ihr Studium nach dem Studienplan, mit dem sie das Studium begonnen haben, zu absolvieren. Auch ist es für uns mehr als nur fraglich, ob die vorgesehene Bestimmung einer Prüfung durch die Höchstgerichte standhalten würde.

ad §10: Zulassung

Abs.2: Um auch MaturantInnen, die erst im Herbst ihre Matura ablegen, die Zulassung zu einem Universitätsstudium zu ermöglichen, schlagen wir vor, den Wort »spätestens« aus diesem Absatz zu streichen.

Abs. 3 und 4: Die in diesem Paragraphen vorgesehene Differenzierung zwischen EWR-BürgerInnen und "anderen Fremden" lehnen wir kategorisch ab. Außerdem empfehlen wir den VerfasserInnen, anstelle der Bezeichnung "Fremde" einen etwas neutralere und seriöseren Sprachgebrauch (z.B. AusländerInnen).

ad §11: Rechte der Studierenden

Bei der Aufzählung der Rechte der Studierenden wurden anscheinend mehrere "unwichtige" Rechte (freie Wahl des Studienortes, freie Wahl des Studiums,...) vergessen. Wir hoffen, daß in einem neuen Gesetzesentwurf diese Lücken ausgebessert werden.

ad §13: Hörerevidenz

Eine Datensammlung mit so sensiblen persönlichen Daten stellt unserer Ansicht nach geradezu eine Aufforderung zum Mißbrauch dar. Aus diesem Grund schlagen wir vor, zu diesem Punkt die ARGE Daten zu konsultieren und mit diesen Personen brauchbare Lösungen zu erarbeiten, die auch den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechen.

ad §14: Zulassung

Abs.1: Wir lehnen die Einhebung eines Studienbeitrages für Fremde ab.

Abs.2: Die Einführung einer zwingend zu erbringenden Mindestleistung empfinden wir als äußerst problematisch (siehe Kommentar zu §20)

Abs.3: Die rückwirkende Aberkennung von einmal abgelegten Prüfungen lehnen wir kategorisch ab.

Im Zusammenhang mit der Zulassung mußten wir leider feststellen, daß die Möglichkeit zur Beurlaubung bzw. Karenzierung vom Studium fehlt, was besonders für Berufstätige und Studierende mit Kindern eine krasse Benachteiligung darstellt. Daher schlagen wir vor, weiterhin diese Möglichkeiten der Studienunterbrechung zu gewährleisten.

Auch ist eine Zulassung, die mit dem Sommersemester beginnt, in diesem Gesetzesentwurf nicht vorgesehen, was in einem neuen Gesetzesvorschlag jedenfalls berücksichtigt werden sollte.

ad §15: Allgemeine Universitätsreife

Abs.1: Daß der Abschluß eines Fachhochschulstudienganges bzw. einer künstlerischer Hochschule nun zur Zulassung für alle Studien berechtigt, wird von uns mit Freude zur Kenntnis genommen.

ad §16: Besondere Universitätsreife

Wir fordern die ersatzlose Streichung dieses Paragraphen.

ad §17: Zusätzliche Erfordernisse zur Zulassung

Die Bestimmung, daß die besondere Universitätsreife eine Voraussetzung für die Zulassung ist, ist eine krasse Verschlechterung der Situation der StudienanfängerInnen. Wir fordern daher, daß die geltende Rechtslage zur besonderen Universitätsreife beibehalten wird, oder gleich die Bestimmungen der besonderen Universitätsreife abzuschaffen und den Erwerb der fürs Studium erforderlichen Kenntnisse in das reguläre Studium einzugliedern.

ad §18: Studienplätze

Die beschränkte Vergabe von Studienplätzen an »übrige Fremde« wird von uns abgelehnt. In diesem Sinne ist dieser Paragraph zu streichen.

ad §20: Verlängerung der Zulassung

Die automatische Weiterzulassung bei Erbringung einer Mindestleistung (mit automatischer Sperre des Studiums) stellt für uns aus zwei Gründen ein Problem dar: Zum einen werden aufgrund der fehlenden Beurlaubungs- und Karenzierungsmöglichkeit Berufstätige und Studierende mit Kindern mehr und mehr von den Universitäten gedrängt, und zum anderen ist zu befürchten, daß nach dem Begutachtungsverfahren das Ministerium von der "Lächerlichkeit" dieses Leistungsnachweises überzeugt wird, und eine Mindestleistung in einem viel höheren Ausmaß fordert, was unserer Meinung nach nichts anderes als eine soziale Barriere im Studium bedeuten würde.

ad §25: Einteilung der Studien

Die Auflassung von Aufbau- und Erweiterungsstudien und ihre Umwandlung in kostenpflichtige Universitätslehrgänge (siehe Anhang!!) wird von uns entschieden abgelehnt. Leider sehen die Bestimmungen zu den Universitätslehrgängen nicht vor, ob es auch nicht-kostenpflichtige Lehrgänge gibt. Denn wenn es so wäre, so hätten wir nichts gegen eine Vereinfachung durch Umbenennung der Aufbau- und Erweiterungsstudien in Universitätslehrgänge einzuwenden.

ad §32: Diplomstudien als individuelle Studien

Die Möglichkeit der freien Studiumszusammenstellung ohne inhaltliche Prüfung durch akademische Behörden wird von uns sehr begrüßt.

ad §82(7): Übergangsbestimmungen

Der verpflichtende Umstieg für alle Studierenden auf den neuen Studienplan ist für uns (wie schon oben erwähnt) nicht akzeptabel.